

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.



Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion und Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstraße 16. Telefon 41.

Bezugspreis: monatlich 175 h einschließlich
Bringerlohn. Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Anzeigenpreis: für die 8 gespaltene
Colonelzeile oder deren Raum 50 h,
Reklamezeile 200 h.

Rotations-Druck und Verlag: Guido Feidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Viebrich. — Redakteur: Paul Jorßick in Viebrich a. Rh. — Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Nr. 74

Donnerstag, den 24. Juni 1920.

Postfachamt
Grundstück (Hain) Nr. 10114.

14. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Nr. 188.

Bekanntmachung.

Auszüge aus der neuen Reichsgetreideordnung
vom 21. Mai 1920, Beschlagnahme.

Zu § 1.

Brotpreise, Getreide und Hafer, die im Reich angebaut sind, allein oder mit anderen Bodenerzeugnissen gemengt, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlaggenommen, in dessen Bezirk sie gewachsen sind.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus den beschlaggenommenen Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Floeden, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Gerben die Speigelpren, mit dem Ausmalen die Kleie von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei.

Zu § 2.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Brotpreise: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fein), Emmer und Einkorn.

Gemenge (Mischfrucht, Mengfrucht), in dem sich Brotpreise befinden, gilt als Brotpreise; Gemenge, in dem sich kein Brotpreis, aber Getreide befindet, gilt als Getreide, Gemenge, in dem sich weder Brotpreise noch Getreide, aber Hafer befindet, gilt als Hafer.

Zu § 3.

An den beschlaggenommenen Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlaggenommen sind, vorgenommen werden. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung, oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnommene Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Zustimmung der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Verleiher und der Empfänger haben die Veränderungen binnen drei Tagen, unter Angabe der Art und Menge, beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Verleiher mit der Abnahme, für den Empfänger mit der Abnahme der Vorräte.

Werden beschlagnommene Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so hat dieser die Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes, für den die Vorräte beschlaggenommen sind, für den berechtigten Kommunalverband auszuüben. Er hat der Reichsgetreidebestelle Mitteilung über Art und Menge, sowie Herkunft der Vorräte zu machen und mit den Vorräten nach ihren Weisungen zu verfahren.

Zu § 4.

Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Brotpreise und Getreide oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Brotpreisen und Getreide gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

Zu § 5.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnehmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörden verpflichtet, auszuweisen, sowie bei Gemenge, Körner und Hülsenfrüchten sowie anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die von ihnen bestimmten Stellen können über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens, sowie über Art und Bestimmung des Droschgerätes Anordnungen treffen.

Der Besitzer beschlagnehmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörden verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlaggenommen sind, jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

Zu § 6.

Kann der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes, oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 5 obliegenden Handlungen nicht vornehmen, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grunde und Boden, sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Auf Verlangen der Reichsgetreidebestelle, der Landeszentralbehörde oder des Kommunalverbandes ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten auf Kosten der Säumigen verpflichtet.

Zu § 7.

Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebes dürfen räumliche Veränderungen mit beschlaggenommenen Vorräten vorgenommen werden.

Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortsänderung binnen drei Tagen beiden Gemeinden anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Vorräte in die Wirtschaftsräume für die Gemeinde aufgenommen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einen anderen Kommunalverband gebracht, so ist die Ortsänderung binnen drei Tagen auch beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Mit der Abnahme der Vorräte in dem Bezirk des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Zu § 8.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe von ihrem selbstgebauten Getreide in der Zeit vom 16. August 1920 bis zum 15. August 1921

1. zur Ernährung der Selbstverfolger auf den Kopf an Brotpreise monatlich zwölf Kilogramm, an Getreide und Hafer monatlich je fünf Kilogramm verbrauchen;

2. an das im Betrieb gehaltene Vieh die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzten Mengen Getreide und Hafer verfüttern, diese dürfen nur im gedroschenen Zustand verfüttert werden, soweit der Kommunalverband nicht Ausnahmen gestattet;

3. zur Befüllung der zum Betrieb gehörenden Grundstücke auf das Heftel verwendet werden:

an Winterroggen bis zu hundertfünfzig Kilogramm,

an Sommerroggen bis zu hundertfünfzig Kilogramm,

an Winterweizen bis zu hundertfünfzig Kilogramm,

an Sommerweizen bis zu hundertfünfzig Kilogramm,

an Getreide bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,

an Hafer bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,

an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnis des Getreides.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringenden wirtschaftlichen Bedürfnissen für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidebestelle bestimmten Grenze zu erhöhen.

Als Selbstverfolger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 63, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft, ferner alle im landwirtschaftlichen Betrieb ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

Zu § 9.

Der Reichsernährungsminister erläßt die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut von Brotpreisen und Getreide. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erlaubte Saatgut darf bis zu dem im § 8 für selbstgebautes Saatgut festgesetzten Mengen zur Befüllung verwendet werden.

Zu § 11.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe selbstgebautes Gemenge (Mischfrucht, Mengfrucht) mit Ausnahme von Mischungen, die nur aus Roggen, Weizen, Spelz, (Dinkel, Fein), Emmer, Einkorn oder Getreide bestehen, vor der Reife als Grünfutter im eigenen Betrieb verbrauchen.

Ausbringung von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen.

Bewirtschaftung der Vorräte.

Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

Zu § 22.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die in seinem Bezirk angebauten Mengen an Brotpreisen, Getreide und Hafer zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden; er hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlaggenommenen Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zwecke, die im Bezirk vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen; er kann ferner in seinem Bezirk Lagerräume für die Lagerung von Brotpreisen, Getreide und daraus hergestellten Erzeugnissen in Anspruch nehmen, soweit diese nicht bereits von der Reichsgetreidebestelle in Anspruch genommen worden sind. Die Vergütung steht der höheren Verwaltungsbehörde im Streitfalle endgültig fest.

Zu § 23.

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Getreide, das ihm gehört oder für ihn beschlaggenommen ist, vorbehaltlich des § 7, nur mit Genehmigung der Reichsgetreidebestelle exportiert werden.

Aufgaben der Gemeinde.

Zu § 37.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß das in ihrem Bezirk angebauten Getreide zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen wird. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlaggenommenen und selbstgebauten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Auf Verlangen der zuständigen Stellen hat sie die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflege, zum Ausdreschen oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten vorzunehmen. Die Gemeinde hat von den ihr zugewandten Angelegenheiten des Kommunalverbandes sofort Mitteilung zu machen.

Zu § 38.

Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Ver-

wendung des Saatgutes an Brotpreise und Getreide zu überwachen. Die nach der Befüllung übriggebliebenen Mengen hat sie dem Kommunalverbande zwecks Ablieferung anzumelden.

Zu § 39.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alles aus ihrem Bezirk abzuführende Getreide der Reichsgetreidebestelle oder, wenn die Gemeinde in dem Bezirk eines selbstverfolgenden Kommunalverbandes liegt, dem Kommunalverbande zur Verfügung gestellt wird.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Kommunalverbandes die Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerbe des Getreides zu unterstützen.

Zu § 40.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die landwirtschaftlichen Betriebe zur Ablieferung ausgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die ihr zur Ablieferung ausgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftliche Betriebe umlegen.

Die über die zur Ablieferung ausgegebenen Mengen an Getreide hinaus verfügbaren Mengen hat die Gemeinde sobald wie möglich zwecks Ablieferung dem Kommunalverband anzumelden.

Zu § 41.

Hat die Gemeinde ihre Ablieferungspläne nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis, die Kürzung auf die Gemeinden zu veranlassen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Ablieferungspläne nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Verteilung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einstellen oder einschränken.

Verarbeitung der Früchte und Verfehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

Zu § 49.

Die Mühlen und sonstige Betriebe, die gewerbmäßig Getreide verarbeiten, haben das Getreide zu verordnen, das die Reichsgetreidebestelle oder der selbstverfolgende Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben das ihnen von diesen Stellen zugewiesene Getreide und die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln. Weiter ist ein Betrieb, die Verarbeitungspflicht zu erfüllen, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebes durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet. Dies gilt auch, soweit sie Brotpreise, Getreide und Hafer für Selbstverfolger verarbeiten.

Zu § 51.

Die Vereinbarung, daß als Entgelt für die Verarbeitung von Brotpreisen oder Getreide, insbesondere als Rohlohn, statt eines Geldbetrages oder neben einem Geldbetrag die Hingabe eines Teiles des zur Verarbeitung übergebenen Getreides oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls festgesetzt wird, ist unzulässig. Dasselbe ist es unzulässig, Brotpreise oder Getreide verarbeitenden Betrieben die Menge an Getreide oder Erzeugnissen einschließlich des Abfalls zu überlassen, die sie bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge der Erzeugnisse erbringen.

Zu § 56.

Wird Getreide von einem Kommunalverband oder von einem Selbstverfolger zum Ausmalen zugewiesen, so ist die Kleie an den Kommunalverband oder an den Selbstverfolger zurückzugeben. Das gleiche gilt für die Speigelpren.

Besondere Vorschriften für Selbstverfolger.

Zu § 63.

Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nähere Bestimmungen darüber erlassen, wie als Selbstverfolger (§ 8) einzustufen ist. Insbesondere kann das Recht der Selbstversorgung mit Brotpreisen auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt werden, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstverfolger bis zum 15. August 1920 ausreichen und die das zur Ernährung der Selbstverfolger erforderliche Brot entsprechend ihrer bisherigen Gewohnheit selbst herstellen.

Zu § 64.

Die Kommunalverbände haben ausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Selbstverfolger und der Betriebe, die gewerbmäßig Getreide verarbeiten, zu treffen. Dabei ist insbesondere anzuwenden:

a) daß die Verarbeitung von Getreide zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Floeden u. ähnlichen Erzeugnissen, sowie zu Futtermitteln, das Gerben von Spelz (Dinkel, Fein) und die Weiterverarbeitung von Schrot, Grieß, Grütze, Graupen oder Floeden zu Mehl in eigenen oder fremden Betrieben von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen (Mahlkarten, Schrotkarten, Gerbkarten) abhängig ist;

b) daß die Erlaubnisscheine vom Kommunalverband selbst oder von dem von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezichtigten Stellen ausgestellt werden, und daß sie nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen gültig sind, die nicht länger als zwei Monate laufen dürfen;

c) daß die Verarbeitung jedesmal höchstens zur Schaffung eines Vorrates für den nach b) festgesetzten Zeitraum gestattet wird;

d) daß jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes von dem Kommunalverband der Betrieb angewiesen wird, indem er Getreide verarbeiten lassen darf;

e) daß die Betriebe Getreide von Selbstverfolgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen dürfen, die durch einen ihnen gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnisschein belegt sind;

f) daß die Betriebe Getreide oder daraus hergestellten Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes nur in den Mengen in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagern dürfen, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnisscheine vorliegen;

g) daß die Betriebe Getreide von Nichtselbstverfolgern zur Herstellung von Futtermitteln nur annehmen und verarbeiten dürfen, wenn ihnen gleichzeitig ein vom Kommunalverband selbst oder von dem von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezichtigten Stellen ausgestellt Erlaubnisschein ausgehändigt wird;

h) daß die Betriebe Aufträge zur Verarbeitung von Teilen des auf dem Erlaubnisscheine verzeichneten Mengen nur annehmen dürfen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich auf die Verarbeitung des Restes verzichtet, und daß die Betriebe die hergestellten Erzeugnisse nicht in Teillieferungen zurückgeben dürfen;

i) daß alle in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagernden, mit Getreide oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke mit Anhängescheinen versehen sein müssen, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind;

k) daß die Betriebe Mahl- und Lagerbücher nach vorgeschriebenem Muster zu führen haben;

l) daß die Betriebe Getreide bei der Annahme und die Erzeugnisse bei der Ablieferung zu verwiegen und das Gewicht auf den Erlaubnisscheinen und in den Mahlbüchern zu vermerken haben;

m) welchen Betrieben und unter welchen Bedingungen der Umlauf von Getreide gegen Erzeugnisse daraus (Tauschmüllerei) gestattet ist;

n) daß die Ablieferung von Getreide und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben, sowie die Verarbeitung von Getreide an Sommer- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet ist, die nur für den Einzelfall erteilt werden kann. Für Wind- und Wassermühlen kann die Erteilung der Zustimmung in Fällen dringenden Bedarfs der Gemeinde übertragen werden. Die Zustimmung zur Verarbeitung ist nicht erforderlich, wenn die Verarbeitung im Auftrag der Reichsgetreidebestelle erfolgt.

Zu § 65.

Die Kommunalverbände können die Ausübung der Selbstversorgung für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirkes in der Weise regeln, daß das zur Ernährung der Selbstverfolger bestimmte Getreide dem Kommunalverband oder einer von ihm bestimmten Stelle abgeliefert wird und den Unternehmern der landwirtschaftlichen Betriebe dafür die Erzeugnisse in den Mengen geliefert werden, die den im § 8 festgesetzten Mengen entsprechen.

Zu § 76.

Wer mit dem Taglöhne des 16. Aug. 1920 Vorräte früherer Ernten an Getreide aus Hafer oder an Mehl aus Brotpreisen und Getreide, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Floeden aus Brotpreisen oder Getreide, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsortes bis zum 20. August 1920 getrennt nach Arten und Eigentümern anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfänger dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidebestelle nach einem von dieser festgesetzten Vorlauf bis zum 31. August 1920 Anzeige über die Anmeldung nach Zbl. 1 sowie über die in seinem Eigentum stehenden Vorräte zu erstatten.

Zu § 80.

Seht für Umverhandlungen die Strafen mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafen bis zu fünfzigtausend Mark, oder mit einer dieser Strafen fest.

Zu § 83.

Diese Verordnung ist am 26. Mai 1920 in Kraft getreten. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Wird hiermit veröffentlicht.

Eine demnach bei den Magistraten und Gemeindevorständen zur Auflage kommende polizeiliche Reichsgetreideverordnung kann von Obermann, nach Bekanntgabe der Auflage durch die Magistrat und Gemeindevorstände, eingesehen werden. Zugrunde liegt die Magistrat und Gemeindevorstände ganz besonders, ersichtlich auf die Paraffinierung im Kreisblatt hinzuweisen.

Wiesbaden, den 17. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
3. Nr. II. Kornst. 3. B. Schmitt.

Ordnung

beiz. Erhebung von Luftbarkheitssteuern
im Bezirke der Gemeinde Weibach.

Luftbarkheitssteuerordnung.

Auf Grund der §§ 13, 15, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 24. Juli 1893 und infolge des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 1. April 1920 wird nachstehendes festgesetzt:

§ 1.
Für die im Bezirke der Gemeinde Weibach stattfindenden öffentlichen Luftbarkheitssteuern sind als die hierfür Gemeindefälle nachstehende Steuern zu entrichten, und zwar:

1. Für die Veranstaltung einer Langlaufveranstaltung:

- a) Wenn dieselbe bis längstens 12 Uhr nachts dauert 75.— M.
- b) Wenn dieselbe über 12 Uhr nachts hinaus dauert 100.— M.
- c) Wenn dieselbe von Massen besucht wird 100.— M.
- d) Für die Veranstaltung von Preiswettbewerben 150.— M.

2. Für die Veranstaltung öffentlicher Volks- und Vereinsfeste aller Art unter freiem Himmel, in Zelt, Festhallen, Sälen usw. und zwar:

- a) Wenn dieselbe von geladenen Fremden d. h. nicht Ortsvereinsmitgliedern besucht werden, für den Tag 100.— M.
- b) Wenn dieselbe nur von geladenen Ortsvereinsmitgliedern besucht werden, für den Tag 50.— M.

3. Für die Veranstaltung eines Festgottesdienstes oder einer Theateraufführung:

- a) Wenn diese von fremden Gesellschaften veranstaltet werden 75.— M.
- b) Wenn diese von Ortsvereinsmitgliedern veranstaltet werden 40.— M.

4. Für die Veranstaltung einer Schützengildeveranstaltung:

- a) Wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höchstens 1 M. erhoben wird 75.— M.
- b) Wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr als 1 M. erhoben wird 120.— M.
- c) Für Gesangs- oder Instrumentalvorträge (sog. Lieder-Tage) für den Tag 50.— M.
- d) Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderem Musikinstrumente in Gastwirtschaften, Schützengilden, öffentlichen Vergnügungsorten, Wäldern oder Feldern.

5. Für Mitternacht für den Tag 25.— M.

6. Für Mitternacht hinaus für den Tag 50.— M.

7. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Gaukelfestern, Ballet- und Schlingern, Torsionskünstlern, Zauberkünstlern, Bandenführern und dergleichen:

- a) Wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von höchstens 1 Mark erhoben wird, für den Tag 25.— M.
- b) Wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von mehr als 1 M. erhoben wird, für den Tag 50.— M.
- c) Für das Halten eines Karussells
- d) Eines durch Reiterhand gedrehten Karussells oder Rinderradkarussells für den Tag 50.— M.
- e) Eines durch ein Pferd oder anderes Zugtier gedrehten für den Tag 150.— M.
- f) Eines durch Dampf, Gasdruck oder andere Kraft gedrehten für den Tag 300.— M.
- g) Für das Halten und den Betrieb einer Schießbahn für den Tag 100.— M.
- h) Für das Halten einer Schießbude für den Tag 75.— M.

10. Für das Halten einer Bude, in welcher gegen Entgelt für den durch die Geschäftlichkeit des Besuchers herbeigeführten Erfolg (z. B. beim Ballspielen nach Puppen, Ringwerfen nach Pfeilen und dergl.) ein bestimmter Gewinn zugesichert wird, für den Tag:

- a) bis zu 5 Mtr. Frontlänge, pro Mtr. 10 M.
- b) über 5 Mtr. Frontlänge, pro Mtr. 15 M.
- c) Für das Halten einer Bude, in welcher gegen Entgelt für den durch Zufall einwirkenden Glücksspiel (wie beim Würfelspiel, Glücksrad und dergl.) ein bestimmter Gewinn zugesichert wird, für den Tag:
- d) bis zu 5 Mtr. Frontlänge, pro Mtr. 10.— M.
- e) über 5 Mtr. Frontlänge, pro Mtr. 15.— M.

12. Für die Veranstaltung öffentlicher Vogel- und Schützenwettkämpfe, für die Veranstaltung 25.— M.

13. Für die Veranstaltung öffentlicher Preiswettkämpfe:

- a) Bei einem Abzug von 300 Rufen 50.— M.
- b) Bei einem Abzug für jede weitere 100 Rufen 10.— M.

14. Für die Veranstaltung von Auspietlungen (Lambada):

- a) beim Abzug von 500 Rufen 25.— M.
- b) für jede weitere 100 Rufen 5.— M.

15. Für öffentliche Befestigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionettentheaters, Kinetographen, für das Vorzeigen eines Panorammas, Wochengrafiken, Kabinets und dergl. für den Tag 50.— M.

§ 2.

In dem in § 1, Ziffer 1, 2 und 6 gedachten Fällen schließt die höhere Steuer die niedere in sich. In den in § 1, Ziffer 3, 4, 10 und 11 gedachten Fällen ist, wenn die Karussells und Buden auf Privatbesitz ausgestellt sind, der doppelte Steuerbetrag zu entrichten.

Bei Abhaltung von Festen durch ortsanstaltliche Vereine kann der Gemeinderat die gemäß § 1 Absatz 1 zu entrichtende Steuer auf 50 M. ermäßigen.

§ 3.

Die Steuer ist vor Beginn der Luftbarkheit zu zahlen. Für die Zahlung haftet derjenige, der die Luftbarkheit veranstaltet und — wenn ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Luftbarkheit hergegeben wird, der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze.

§ 4.

Den öffentlichen Luftbarkheiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von Schützengilden, Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Zwecke gebildet sind.

Als öffentliche Luftbarkheiten im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet.

§ 5.

Der Gemeinderat hat das Recht, zur Kontrolle des richtigen Eingangs der Steuer jederzeit Ein-

sicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Veranstalters zu nehmen und alle Nachfragen zu treffen, welche zur Sicherung des Steueranspruchs zweckdienlich erscheinen.

§ 6.

Zum Überwinden gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 3—30 Mark.

§ 7.

Unberührt bleiben die im Bezirke der Gemeinde Weibach erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Luftbarkheiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 8.

Die zur Ausführung der Ordnung erforderlichen Anordnungen erläßt der Gemeinderat.

§ 9.

Vorliegende Ordnung tritt am 1. April 1920 in Kraft.

Weibach, den 1. April 1920.
Heller, kom. Bürgermeister.
Müller, Räte.

Vorliegende Ordnung wird von uns nach Abgangsbefehl vom 15. April 1920, Nr. 7, genehmigt.

Wiesbaden, den 28. April 1920.

Der Kreisvorsitzende des Landkreises Wiesbaden.
A. B. Schlitt, Landrat.

Genehmigung.
II. B. No. 30/2 von 1920.

Die Zustimmung wird erteilt.
Wiesbaden, den 5. Mai 1920.

Der Regierungs-Präsident.

Nichtamtlicher Teil.

Reichskanzler Fehrenbach.

M. Berlin, 21. Juni. Der Reichspräsident hat den Präsidenten der Nationalversammlung, Rechtsanwalt Fehrenbach, zum Reichskanzler ernannt. Abgeordneter Fehrenbach hat diese Berufung angenommen. Es ist zu erwarten, daß die Verhandlungen über die Kabinettsbildung nunmehr recht bald zum Abschluß gelangen.

Neue Schwierigkeiten der Kabinettsbildung.

Berlin. Die beiden hauptsächlichsten Kandidaten für das Reichswirtschaftsministerium, die Herren Dr. Karl Meißner und Geheimrat Wiedfeldt, haben die Übernahme dieses Amtes abgelehnt.

M. Berlin, 22. Juni. Wie die Abendblätter melden, konnte die endgültige Festlegung der Ministerliste noch nicht erfolgen. Der preussische Wirtschaftsminister Stegerwald hat die Übernahme des Reichsarbeitsministeriums abgelehnt, dagegen hat General Gröner den ihm angetragenen Posten eines Verkehrsministers angenommen. Geheimrat Simons hat die Leitung des auswärtigen Amtes übernommen.

Berlin, 22. Juni. Der „Münch. Volkszeitung“ wird mitgeteilt: Die neuerdings aufgetretene Unruhe bei der politischen Lage wird durch die Ministerliste nicht beseitigt. Die Entscheidung, zu welcher der Deutsche Volkspartei in ihrer heutigen Sitzung gekommen ist, lautet:

Die Fraktion der Deutschen Volkspartei ist sich heute im Verlauf ihrer Aussprache darüber klar geworden, daß die vom Reichskanzler Fehrenbach vorgeschlagene Ministerliste nicht annehmbar ist. Die Fraktion hält nach wie vor daran fest, daß die Wirtschaft ein einheitliches Arbeitsgebiet ist und daß deshalb die Frage des Verkehrs, der Post, der Wirtschaft und der Finanzen im Zusammenhang gelöst werden muß und daß zu diesem Zwecke sachmännisch geeignete Persönlichkeiten unbedingt ihrer Parteistellung für diese Aufgaben gewonnen werden müssen. Die Fraktion wird diesem Grundsatze entsprechend ihre Vorschlagsliste überreichen. Sie ist der Überzeugung, daß, wenn eine Verhandlung über diesen Punkt erfolgt wird, die Kabinettsbildung keine Schwierigkeit mehr machen wird.

Tages-Rundschau.

Dr. Friedberg †

Berlin. Ganz plötzlich ist in der Nacht von Sonntag auf Montag der frühere Vorsitzende des demokratischen Parteivorstandes Staatsminister a. D. Dr. Robert Friedberg an einem Herzschlag gestorben, nachdem er noch am Samstag sich aktiv an den Beratungen des preussischen Verfassungsausschusses beteiligt hatte.

M. Berlin, 22. Juni. In Erfüllung des Friedensvertrages sind die Bestände an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer in Preußen, Schlesien und Ostpreußen um 1742 000 Gewichte über 1 300 000 überschritten, von den 43 800 Tonschiffen werden 24 500 und von den 5 500 Schiffen 19 400. Außerdem sind große Mengen Getreide und Viehfutter (Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Spreu, Stroh und dergleichen) vorhanden. Auch die Einfuhr an Getreide, Viehfutter und dergleichen ist im Vergleich mit den Beständen aus dem Ausland noch sehr gering.

Die Konferenz von Boulogne.

M. Boulogne, 22. Juni. Heute. Die Konferenz hat ihre Arbeiten beendet. Ein Communiqué erklärt, daß die Frage der deutschen Entschädigung und die Verteilung unter die

Alliierten von neuem besprochen wurde. Es wurde vereinbart, daß französische, englische, italienische und belgische Sachverständige sich in Paris einigen sollen, um gemeinsame Vorschläge auf den festgelegten Grundlagen zu machen, die der Konferenz in Brüssel am 2. Juli vorgelegt werden sollen, die dann das Uebereinkommen zwischen den Alliierten endgültig vor der Versammlung in Spa feststellt.

Die Frage der Entschädigung wurde ebenfalls besprochen. Der Rat genehmigte den von den alliierten Sachverständigen vorgeschlagenen Vorschlag der Rote an Deutschland. Die Konferenz gab ferner ihre Zustimmung zu den mit dem Eigentum des zerstörten Materials zusammenhängenden Fragen und bezüglich des Datums der Wiederaufnahme der Flugzeugfabrikation. Die Frage der Nachausführung der Bestimmungen betreffend die Kohlenlieferungen, die von den französischen Abgeordneten wieder dargelegt wurde, wird der Belieferer Konferenz zur Entscheidung vorgelegt werden auf Grund eines Gutachtens der Wiedergutmachungskommission. Endlich wurde beschlossen, daß die wirtschaftlichen Verhandlungen, die in London mit den alliierten wirtschaftlichen Delegierten begonnen haben, fortgesetzt werden sollen, wobei vereinbart ist, daß die Frage der politischen Anerkennung der Sowjet-Regierung ausgeschlossen ist.

M. Boulogne, 23. Juni. Lord George ist mit seinen Mitarbeitern gestern Abend gegen 11 Uhr nach England zurückgefahren. Vor der Einschiffung hatten sich zur Verabschiedung Willard, Foch, Sjorga und ihre Mitarbeiter eingefunden. Die französische Abordnung zur Konferenz reiste kurz darauf nach Paris zurück.

M. Paris, 22. Juni. Der „New York Herald“ erklärt, Lord George habe Willard gesagt, die britischen Bankiers und Finanzleute würden niemals einem Plane zustimmen, in dem die Gesamtsumme, die Deutschland zu bezahlen habe, nicht endgültig festgesetzt werde. — Der „Times“ fügt hinzu, man müsse die offizielle Bestätigung dieser Meldung abwarten.

M. Paris, 22. Juni. Pressevertreter gegenüber erklärte Willard bezüglich der Abrüstung Deutschlands, man habe einstimmig beschlossen, von Deutschland die Herausgabe seiner Heereskräfte auf 100 000 Mann zu verlangen. Wir können — sagte er — diese Herausgabe für den 10. Juli zwar nicht erreichen; sie wird aber in der kürzesten Frist verlangt werden.

Der Lohnabzug.

Berlin, 21. Juni. Von zuständiger Seite wird mitgeteilt:

Die Tatsache, daß der Steuerabzug vom Lohn und Gehalt vom 25. Juni 1920 ab wirksam wird, führte zu lebhaften Erörterungen. Man bemängelt sehr das Verfahren, bedauert aber nicht, daß es sich hier für die deutsche Steuerpraxis um eine vollkommene Neuerung handelt. Auch die Höhe des Abzuges wird kritisiert und dabei vergessen, daß beides, der Abzug an sich wie auch das Verfahren im Einkommensteuergesetz vorgesehen ist. Die Reichsfinanzverwaltung hat dieses Gesetz auszuführen. Sie muß umso mehr auf die Durchführung des Gesetzes dringen, als die Finanzlage des Reiches nach wie vor ungemein schwierig ist. Die Bestimmungen über den Lohn- und Gehaltsabzug sind der Niederschlag eingehendster Beratungen mit den sämtlichen in Frage kommenden Berufsvertretungen. Daß sich bei ihrer ersten Durchführung eine Reihe von Schwierigkeiten ergeben, ist nicht weiter zu verwundern, da es sich hier eben um ein in Deutschland noch nicht erprobtes Verfahren handelt. Andere Länder haben ja die Erhebung der Einkommensteuer an der Quelle für das gesamte Einkommen, was zweifellos von den Steuerpflichtigen viel größere Anstrengungen verlangt als der verhältnismäßig einfache Lohnabzug.

Der Lohn- und Gehaltsabzug erstreckt sich nur auf Lohnempfänger, und zwar im weitesten Sinne des Wortes. Denn er trifft genau so auf den Gehalt des Reichspräsidenten oder des Generaldirektors einer Aktiengesellschaft wie den Arbeitslohn der Hausangestellten.

Als Arbeitslohn gelten nicht nur Geldbezüge, sondern auch Natural- und sonstige Sachbezüge. Wären letztere nicht darunter fallen, so würden z. B. die landwirtschaftlichen Arbeiter, die einen mehr oder minder großen Teil ihres Lohnes in sogenannten Depots erhalten, und die Hausangestellten, die außer ihrem Barlohn freie Wohnung und Verpflegung genießen, besser gestellt sein als die gewerblichen und kaufmännischen Arbeiter, die ihren Gehalt in Geld beziehen und die Kosten ihrer Wohnung und Verpflegung selbst zu tragen haben. Bei Zusammenrechnen von Geldbeträgen und Naturalbeträgen sollen jedoch, da der nach den Lohnabzugsvereinbarungen über den von den Versicherungsämtern festgelegten Sätzen zu bemessende Wert der Naturalbezüge zum Teil ein recht erheblicher ist und daher vom Barlohn unter Umständen ein verhältnismäßig sehr hoher Betrag abgezogen werden müßte, in den Fällen, in denen der Wert der Naturalbezüge den Barlohn übersteigt, höchstens 20 Prozent des Barlohns abgezogen werden dürfen. Bei einer Hausangestellten, die monatlich 90 Mark in bar erhält, also im Jahre 1080 Mark, und deren Naturalbezüge (Kost und Wohnung) höher zu veranschlagen sind, sind also 20 Prozent des Barlohns, gleich monatlich 18 Mark zu kürzen.

Die Anrechnung des gekürzten Betrages auf die für das Rechnungsjahr 1920 geschätzte Einkommensteuer soll grundsätzlich erst nach der endgültigen für das Kalenderjahr 1920 vorzunehmenden Veranlagung erfolgen. Es ist hieraus hier und da die Schlussfolgerung gezogen, daß Arbeitnehmer in diesem Jahre eine doppelte Einkommensteuer zu zahlen hätten, indem sie neben der Kürzung ihres Arbeitslohnes

auf Steueranforderungsscheinen auch noch die Steuer von demjenigen Einkommen zu zahlen hätten, das für die landesrechtliche Veranlagung der Einkommensteuer im Jahre 1919 festgestellt ist. Diese Auffassung ist irrig. Denn erstens ist nach Möglichkeit dafür gesorgt, daß solchen Steuerpflichtigen, bei denen sich die vorläufig zu entrichtende Steuer nicht höher als der 10prozentige Abzug von ihrem Arbeitslohn berechnet, ein Steueranforderungsscheinen überhaupt nicht zugeht. Und zweitens, also wenn z. B. noch anderes Einkommen als Arbeitslohn vorhanden ist, die gekürzte Steuer lediglich auf die einzelnen nach dem Steueranforderungsscheinen zu entrichtenden Beträge anzurechnen. In weitere eingehende Voraussetzungen ist die Zulässigkeit der Anrechnung nicht geknüpft.

Eine bare Herauszahlung findet grundsätzlich auch erst bei der endgültigen Veranlagung für 1920 statt. Vorher, also im Laufe dieses Jahres, wird nur dann herausgezahlt, wenn die vom Arbeitnehmer endgültig zu entrichtende Einkommensteuer voraussichtlich weniger als 10 v. H. des mutmaßlich im Jahre 1920 zu erzielenden Arbeitslohns des Arbeitnehmers beträgt. Besteht das Einkommen z. B. nur aus 4800 Mark Arbeitslohn, und ist der Steuerpflichtige verheiratet und hat vier minderjährige Kinder, so ist bei der endgültigen Veranlagung überhaupt keine Einkommensteuer zu zahlen; in diesem Falle werden die jeweils monatlich gekürzten 40 Mark sofort zurückerstattet.

Die Bestimmungen über den Abzug vom Arbeitslohn treten am 25. Juni in Kraft, d. h. ihnen unterliegen alle vom 25. Juni ab fälligen Gehälter, Löhne usw.

Bei der Wertung der grundsätzlichen Bestimmungen des Lohnabzuges darf nicht vergessen werden, daß mit dieser Zahlungsweise für den Lohn- und Gehaltsempfänger eine Reihe von Vorteilen verbunden ist. Die Bezahlung in vierteljährlichen Raten ist dem, der von dem Betrag seiner Rente leben muß, oft genug sehr schwer, da es sich um größere Posten handelt. Durch den direkten Abzug von 10 Prozent der Lohn- und Gehaltszahlung wird die Steuerentlastung wesentlich erleichtert, um so mehr, als bei sehr vielen, vielleicht bei den meisten Steuerpflichtigen mit Rücksicht auf die Freigabe und das Familienprivileg die endgültige Abrechnung kaum eine höhere Steuerpflicht als 10 Prozent ergeben wird.

Und es sollte vor allem auch nicht vergessen werden, wie die Finanzlage des Reiches beschaffen ist. Eine weitere Verschärfung unserer Finanzlage würde zu einer Gefahr für unsere ganze Volkswirtschaft auszuwachen und damit am meisten den Arbeiterstand schädigen.

Aus Stadt, Kreis u. Umgebung.

Hochheimer Lokalnachrichten.

* Die Städtische Sparkasse Biedrich zeigt im Anzeigenteil der heutigen Ausgabe die Kassenabrechnung der letzten Woche. Die Kassenabrechnung der letzten Woche zeigt im Anzeigenteil der heutigen Ausgabe die Kassenabrechnung der letzten Woche.

* Die Kassenabrechnung der letzten Woche zeigt im Anzeigenteil der heutigen Ausgabe die Kassenabrechnung der letzten Woche. Die Kassenabrechnung der letzten Woche zeigt im Anzeigenteil der heutigen Ausgabe die Kassenabrechnung der letzten Woche.

* Die Kassenabrechnung der letzten Woche zeigt im Anzeigenteil der heutigen Ausgabe die Kassenabrechnung der letzten Woche. Die Kassenabrechnung der letzten Woche zeigt im Anzeigenteil der heutigen Ausgabe die Kassenabrechnung der letzten Woche.

* Die Kassenabrechnung der letzten Woche zeigt im Anzeigenteil der heutigen Ausgabe die Kassenabrechnung der letzten Woche. Die Kassenabrechnung der letzten Woche zeigt im Anzeigenteil der heutigen Ausgabe die Kassenabrechnung der letzten Woche.

* Die Kassenabrechnung der letzten Woche zeigt im Anzeigenteil der heutigen Ausgabe die Kassenabrechnung der letzten Woche. Die Kassenabrechnung der letzten Woche zeigt im Anzeigenteil der heutigen Ausgabe die Kassenabrechnung der letzten Woche.

* Die Kassenabrechnung der letzten Woche zeigt im Anzeigenteil der heutigen Ausgabe die Kassenabrechnung der letzten Woche. Die Kassenabrechnung der letzten Woche zeigt im Anzeigenteil der heutigen Ausgabe die Kassenabrechnung der letzten Woche.

* Die Kassenabrechnung der letzten Woche zeigt im Anzeigenteil der heutigen Ausgabe die Kassenabrechnung der letzten Woche. Die Kassenabrechnung der letzten Woche zeigt im Anzeigenteil der heutigen Ausgabe die Kassenabrechnung der letzten Woche.

Städtische Sparkasse Biebrich

Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts unter voller Haftung der Stadtgemeinde Biebrich.

Giro-Konto bei der Reichsbank-Nebenstelle Biebrich. — Postspark-Konto Frankfurt a. M. 3923. — Fernruf 50 u. 53.

Wegen
Uebersiedelung in das neu errichtete Geschäftsgebäude in Biebrich, Kaiserstraße 23/25
bleibt die Kasse am 25. Juni ab 12^{1/2} Uhr und am 26. Juni
geschlossen.

Geschäftszweige:

Annahme von Spareinlagen mit täglicher Verzinsung.

Steigende Zinsfüße für Kündigungsgelder.
Sicherungen gegen unbefugte Abhebungen.
Aufbewahrung von Sparbüchern.
Einzahlung von Einlagen bei anderen Kassen.
Ausgabe von Hausparbüchern.

Eröffnung von Scheckkonten.

Eröffnung von Konten in laufender Rechnung mit und ohne Kreditgewährung.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Offene Depots.

Verwahrung v. Wertgegenständen in geschlossenem Zustand.

Geschlossene Depots.

Vermietung von diebes- und feuerficheren Schrankfächern in dem nach dem neuesten Stand der Technik erbauten Tresor unter eigenem Verschluß des Mieters.

An- und Verkauf von Wertpapieren.

Entgegennahme von Zeichnungen auf neuzubehaltende Wertpapiere provisionsfrei zum Begebungskurs.

Einzug von Wechseln und Schecks.

Einföhrung von Zins- und Dividenden-Scheinen, sowie von verlost und gekündigten Wertpapieren.

Beforgung neuer Zinscheinbogen.

Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren und von Kautionsbüchern, sowie Gewährung von Schuldscheinen und Wechsel-Darlehen.

Zinsfuß für Spareinlagen 3^{1/2}%; bei längerer Festlegung erhöhter Zinsfuß; für Scheckkonten 2^{1/2}%.
Die Sparkasse ist zur Anlegung von Mündelgeld als geeignet erklärt.

Geöffnet: Werktags vorm. 8^{1/2} — 12^{1/2} Uhr täglich, nachm. 3 — 4 Uhr außer Mittwoch und Samstag.
Haltestelle der Straßenbahn „Städtische Sparkasse“.

Ämtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim a. M.

Bekanntmachung.

Nach dem Rundschreiben der Reichsgetreide- stelle vom 26. April ds. Js. hat der Reichsernäh- rungsminister und der Minister der Landwirtschaft genehmigt, daß auch die Veräußerer von Saatgut dieselben Ablieferungsprämien vom Reiche erhalten sollen als die Landwirte, die Brotgetreide abgelie- fert haben.

Dabei ist folgendes zur Bedingung gemacht: Die Anträge auf Nachzahlung sind von den Saat- guterzeugern in doppelter Ausfertigung bei dem Kreisaußschuß, Bellingstraße 16, einzureichen. Die Formulare hierzu sind von der Bürgermeisterei zu beziehen.

In Betracht kommen nur diejenigen Anträge auf Nachzahlung, bei denen die Antragsteller den gesetzlichen Vorschriften über den Saatgutverkehr in jeder Beziehung, insbesondere die Einbindung der Saatartenabnahme — A — an die Reichsgetreide- stelle, und — B — und — C — an den Kreisaußschuß nachgekommen sind.

Den Saatgutveräußerern, die bereits einen Aufschlag auf die festgesetzten Preise genommen haben, werden bei der Nachzahlung diese Beträge in Abzug gebracht.

Die eingegangenen Anträge werden einer ein- gegenden Prüfung unterzogen, die sich auch darüber

erstrecken soll, ob die im Antrage angegebenen Preise auch wirklich den erzielten Preisen ent- sprechen.

Auf die Erklärung oberhalb der Unterschrift wird besonders hingewiesen. Die Veräußerer, die unrichtige Angaben machen, verlieren den Anspruch auf Nachzahlung und haben die schärfsten Mahn- maßnahmen seitens der Reichsgetreidestelle zu erwarten.

Hochheim, den 8. Juni 1920.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses des Landkreises Hochheim.
H. B. gez. Schmitt.

J. Nr. II. Kornst. 2262.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 21. Juni 1920.
Der Magistrat, Arabäcker.

Bekanntmachung.

Da nachstehenden Gehöften ist Maul- und Klau- enseuche festgestellt:

Hans Schulz, Wwe., Burgeißstraße, Josef Tre- ber, Kirchstraße, Georg Kaufmann, Rathausstraße, Leonhard Brändgen, Hintergasse, Kaspar Schreiber, Delfenheimerstraße, Werner'sche Gutsverwaltung, Wintergasse, Jakob Petri, Wilhelmstraße, Margare- the Dierker, Wintergasse, Lorenz Enders, Rath- hausstraße, Georg Kaufmann, Maffenheimerstraße. Stall- und Gehöftsperrung ist angeordnet und die Schilder sind angehängt.

Hochheim a. M., den 22. Juni 1920.
Die Polizeiverwaltung, Arabäcker.

Zahnpraxis.

Den geschätzten Einwohnern und meli- er verehrten Kundschaft gebe ich hiermit be- kannt, daß ich meine

Sprechstunden

wochentags nur von 2—5^{1/2} Uhr und
Sonn- und Feiertags von 1^{1/2}—12 Uhr
führe.

R. Wittenberger, Dentist,
Hochheim, Maffenheimer Str. 1.

Trägerin od. Träger zum Austragen des Hochh. Stadtanzeigers

für den Bezirk westlich der Weierstraße zum
1. Juli gesucht.

Zu melden bei der Filial-Expedition des
Hochheimer Stadtanzeigers, Hochheim a. M.

Stimmen von Piano's sowie Reparaturen

werden bestens ausgeführt
Gg. Klein, Mainz, Hauptstraße 5.
Telefon 809. (Brommeller).

Dachziegel

Bestellt prompt
Karl Pieckmann, Höchst a. M.

Weinkeller

billig zu vermieten, sowie
6 schöne solide
Kochstühle und 2 gute
Tische
zu verkaufen.
Hochheim a. M.,
Frankfurter Str. 24.

Einpänner-Wagen, Kuhwagen um Ein- pänner-Kuhwagen

zu verkaufen.
Hochheim a. M.,
Rathausstraße 16.

Herren-Paletot

(grau)
1 Paar Zugstiefel
(Gr. 43) beides fast neu zu
verkaufen.
Angehören bei der
Fil-Exped. des Hochheimer
Stadtanz., Hochheim a. M.

Schirm-Reparaturen

schnell und billig. Gutach-
ter, Hochheim, Wintergasse 6.

Bauschule Rastdorf

Meister- und Polierkurse
Eintritt Aug. Okt. u. Jan.
Ausführl. Progr. M. K.

Rein. Sie wurde auch bald nachher wieder so-
schwach, daß wir nicht daran denken durften, weitere
Fragen an sie zu richten.

Übermals trat der Gerichtsdiener ein, um dem
Landgerichtsrat eine Karte zu überreichen. Mem-
linger las: Doktor Eberhard Lettinger bittet drin-
gend um sofortige Gehör.

Nach kurzem Ueberlegen sagte er: Führen Sie
den Herrn herein!

Lettinger zeigte keine Ueberraschung, als er
des Konsuls ansichtig wurde. Mit einer entschal-
denden Verbeugung gegen den Untersuchungsrich-
ter wandte er sich an ihn.

lassen Sie mich Ihnen meine aufrichtige Teil-
nahme aussprechen, Herr Gernsheim! Ich wünsche
von Herzen, daß die Sorge, die Sie erfüllt, bald von
Ihnen genommen werde. Ist Ihre Gattin in-
zwischen ins Krankenhaus gekommen, sich über die Person des
Mörders zu äußern?

Sie hat nichts von ihm gesehen. Der Schuß
wurde von einem im Gebüsch versteckten Indivi-
dium hinterläßt auf sie abgegeben, während sie
im Garten promenierte.

So hörte ich. Aber man hat meinen Freund
Leuenhoff verhaftet, weil man ihn für den Mörder
hält. Ich hatte gehofft, daß man ihn sofort wie-
der freilassen würde. Da es aber nicht geschehen ist,
bin ich gekommen, um mit aller Entschiedenheit für
seine Unschuld zu zeugen.

Die Entschiedenheit, mit der Sie für Ihren
Freund Leuenhoff eintreten, Herr Doktor, sagte der

Landgerichtsrat mit einigem Nachdruck, ist für uns
von sehr geringer Bedeutung. Lediglich das Ge-
wicht Ihrer Beweise kommt hier in Frage.

Ich stehe dafür ein, daß Leuenhoff einer so ge-
meinen und nichtswürdigen Tat nicht fähig ist. Er
hätte möglicherweise im Morphinrausch die Frau
Konsul mitten unter ihren Hochzeitsgästen nieder-
schleichen können — ein Mordmörder aber, der sich
selbst in den Hinterhalt legt, um ein wehrloses Weib
zu töten, ist er nimmermehr.

Das ist Ihre persönliche Ansicht, die begreifliche
Ansicht des Freundes. Die Justiz aber hat nicht mit
guten oder schlechten Meinungen, sondern mit Tat-
sachen zu rechnen, Herr Doktor.

Auch mit Tatsachen kann ich Ihnen dienen. Ich
habe in der letzten Nacht eine längere Unterredung
mit Leuenhoff, zu einer Zeit, wo er noch ganz unter
dem Eindruck des eben begangenen Verbrechens
hätte stehen müssen. Ich habe ihn niemals heiterer
und zuverlässiger, niemals voll kühnerer Zukunfts-
pläne gesehen, als während dieses Gesprächs.

Könnte nicht gerade diese auffällige Heiterkeit
gegen ihn zeugen? Könnte sie nicht wohlüberlegte
Verstellung gewesen sein?

Wenn Sie Frau Leuenhoff kennen würden,
wie ich ihn kenne, würden Sie auf eine solche Ver-
mutung nicht kommen. Aber ich kann Ihnen aus
jener Unterhaltung noch mehr mitteilen. Wohl
hatte er in Bezug auf Frau Wanda Gernsheim schon
seiner Erwähnung aus jenem verhängnisvollen
Mause jede gewalttätige Absicht ausgegeben, aber

ich hatte bis gestern die Empfindung, daß er noch
immer unter seiner hoffnungslosen Liebe zu dieser
Dame litt. In der letzten Nacht aber sprach er vor
mir wie von etwas völlig Ueberwundenem — ohne
Schmerz und vor allem ohne jeden Groll; niemals
war er in seinen Gedanken weiter davon entfernt,
ihre etwas Böses zu wünschen, als gerade gestern.

Der Landgerichtsrat machte eine Bewegung mit
den Schultern, die hinsichtlich verriet, wie wenig
er überzeugt sei. Eindrücke, Herr Doktor, nichts als
Eindrücke! Von den Tatsachen, die imstande wären,
die vorliegenden Verdachtsgründe zu entkräften,
habe ich noch nichts vernommen.

Verzeihen Sie, aber ich nehme als genauer Be-
kannter Leuenhoffs, wie vor allem als Arzt, für
meine Beobachtungen dieselbe Bedeutung in An-
spruch, wie Sie für Ihren Kombinationen und Ver-
mutungen beilegen.

Es handelt sich durchaus nicht bloß um Vermu-
tungen. Hier dieser Revolver, der mit dem Namen
Leuenhoff gezeichnet ist, und den er auch ohne wei-
teres als sein Eigentum anerkannt hat, wurde am
Tatort gefunden. Er hat dafür keine andere Er-
klärung geben können, als die, daß ihm die Waffe
entwendet worden sein müsse. Daß dies sehr wenig
glaubhaft klingt, werden Sie doch wohl selbst zu-
geben.

Wenn ich an Ihrer Stelle wäre, Herr Land-
gerichtsrat, würde mich gerade die Auffindung die-
ses Revolvers von vornherein mit einigem Zweifel
an Leuenhoffs Schuld erfüllt haben. Ein Mörder,

der mit so viel Kaltblütigkeit und Berechnung
Werte geht, daß er sich im Gebüsch versteckt, um
einem Opfer aufzulauern, ist doch sicherlich nicht so
idiotisch, die Waffe, die ihn notwendig verraten muß,
ohne jeden Anlaß am Tatort zurückzulassen. Wohl
aber könnte ein anderer, der sich auf irgend welche
Weise in den Besitz dieses Revolvers zu bringen
wachte, ihn mit wohlüberlegter Absicht fortgenommen
haben, um damit den Verdacht auf seinen Eigen-
tümer zu lenken.

Der Landgerichtsrat verriet nicht, ob diese Ver-
mutung einen Eindruck auf ihn gemacht habe. Er
wandte sich an den Konsul mit der Frage: Was ist
Ihres Wissens außer Leuenhoff noch jemand, der
Ihre Gattin hätte, oder — verzeihen Sie die so-
fort klingende Frage — unglücklich liebte?

Rein!
Das können Sie mit solcher Bestimmtheit be-
jahen, daß Sie mir keine weitere Frage stellen
wollen, Herr Doktor? Meine Frau hat in
einigen Monaten, und Ihre Befundungen dürften
sich deshalb höchstens auf diesen Zeitraum er-
strecken.

Rudolf Gernsheim fuhr auf. Was wollen Sie
damit sagen, Herr Doktor? Meine Frau hat keine
Geheimnisse vor mir. Es gibt nichts, irgendwelche
Bedeutung in ihrem Leben, das mir unbekannt
wäre.

Glauben Sie das wirklich?

(Fortsetzung folgt.)